

# § 2 FeuerzeugV Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens, Nachweispflichten

FeuerzeugV - Feuerzeugverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

1. (1) Das In-Verkehr-Bringen von Feuerzeugen, die nicht kindergesichert sind, ist verboten.
2. (2) Das In-Verkehr-Bringen von Feuerzeugen, für die die Nachweispflichten gemäß § 3 nicht erfüllt werden, ist verboten.
3. (3) Das In-Verkehr-Bringen jeglicher für Kinder ansprechende Feuerzeuge – auch wenn sie kindergesichert sind – ist verboten.

In Kraft seit 15.08.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)